

Dreie stellen können als die einführenden Fabriken, und die zwangsläufige Folge ist, daß immer mehr Schwarzwälder Uhrenfabriken in England Filialfabriken zu errichten gezwungen sein werden, um ihren bisherigen englischen Markt zu behaupten. Schon spricht man davon, daß sich zwei weitere kleinere Fabriken mit derselben Absicht fragen.

Erfahrungsgemäß werden Filialfabriken im Ausland zu stärksten Befürwortern hoher Einfuhrzölle. Sind erst einmal Schwarzwälder Uhrenfabriken in England ansässig, dann werden sie bei der englischen Regierung mit der Begründung des Schutzes der heimischen Produktion sich für die Zollerhöhungen auf Uhren einsetzen, die bisher offenbar deswegen bei den jetzigen Runciman-Zöllen nicht erfolgt sind, weil es eine schutzwürdige englische Uhrenindustrie zur Zeit nicht gibt. Die deutsche Regierung hat in London um Zolltarifverhandlungen nachgesucht. Sollten sie in Gang kommen, dann ist anzunehmen, daß deutscherseits auf eine Ermäßigung der 35-prozentigen Uhrenzölle hingearbeitet wird. Ein solches Bestreben stößt aber auf unüberwindliche Schwierigkeiten, wenn in England selbst deutsche Filialfabriken Uhren herstellen; denn diese werden sich mit aller Macht schon zur Rettung des investierten Kapitals einer Zollherabsetzung entgegenstemmen. Die deutsche Uhrenindustrie hat vor Jahren schon einmal ein erfreuliches Zeichen von Solidarität zur Erhaltung dieses Jahrhundertalten Industriezweiges gegeben, als sie trotz verlockender Angebote ablehnte, in Rußland eine Uhrenfabrik zu errichten.

Es wäre zu wünschen, daß dieses wirtschaftliche Heimatgefühl auch jetzt zum Vorteil der gesamten Bevölkerung des hohen Schwarzwaldes zum Durchbruch käme; denn nach allgemeiner Anschauung der Fachkreise liegt bei der derzeitigen englischen Zollsituation kein dringlicher Anlaß vor, eine Schwarzwälder Uhrenindustrie in England selbst aufzubauen. (VI 1/147)

750 Schulkinder musizieren im Konzertsaal auf der Mundharmonika. Die Arbeitsgemeinschaft Berliner Scholorchesterleiter veranstaltete kürzlich im großen Konzertsaal der Staatlichen Hochschule für Musik in Berlin unter dem Leitgedanken „Mundharmonika und Schulmusik“ einen musikpädagogischen Abend. Es handelte sich bei dieser Veranstaltung nicht um ein Konzert im üblichen Sinne, sondern um eine groß aufgezogene Kundgebung mit dem fest umrissenen und klar herausgeschälten Zweck, durch ein Stück Praxis der Lehrerschaft zu zeigen, welche gute Dienste

die Mundharmonika der Schule als musikalischer Erzieher und Freudenspender leisten kann. Mehr als 1000 Berliner Lehrer und Lehrerinnen und viele hervorragende Vertreter der Schulbehörden wohnten dem Konzert bei. Die Veranstalter hatten einen vollen Erfolg. Es gab reichen Beifall, und mancher Skeptiker erlebte die Wandlung vom Saulus zum Paulus. Man experimentierte nicht, man blieb einfach, schlicht und volkstümlich, wie es der Mundharmonika entspricht. Einen besonders starken Eindruck hinterließen die Massenchöre am Schluß. Gespielt wurde ausschließlich auf den Qualitätsinstrumenten der Firma Matth. Hohner AG. in Trossingen (Württemberg). (VI 1/155)

Einbruch. Einbrecher drangen in der Nacht vom 8. zum 9. Dezember in das Geschäft des Kollegen P. Steinbach in Krefeld ein und erbeuteten Uhren und Goldwaren im Gesamtwert von rund 10000 RM. Für die Ergreifung der Täter bzw. Wiederbeschaffung der Ware sind bis zu 1000 RM Belohnung ausgesetzt. Sämtliche Uhren waren mit Wurzelzeichen (γ) und Lagernummer versehen. Es handelt sich um etwa 29 Damen-Ripsbanduhren in Gold, etwa 38 gleiche Uhren in Plaqué, 93 Plaqué-Zugbanduhren, 5 Damen-Armbanduhren in verschiedener Ausführung, 3 Herren-Lederbanduhren in Gold, 6 in Plaqué, 20 in verschiedener Ausführung, 4 Herren-Savonnettes in Gold, 20 in Plaqué, 10 in verschiedenen Gehäusen; ferner 20 Brillantringe, 5 Brillantkolliers, 6 goldene Herrenketten, 58 goldene Herren-Steinringe, 42 goldene Herren-Plattenringe, 46 goldene Damenringe, 50 goldene Trauringe, 8 silberne Zigarettenetuis, 28 Chatelainketten, 6 Paar goldene Manschettenknöpfe, 25 Ansaßbänder und andere Goldwaren. Zweckdienliche Mitteilungen werden an das nächste Kriminalamt erbeten. (VI 1/157)

Schaufenstereinbruch. In den Morgenstunden des 16. Dezember ist dem Kollegen Rudolf Otto in Zeiß mit einem Ziegelstein die ungeschützte Scheibe seines Schaufensters eingeschlagen worden. Der Täter hat drei gestempelte Herren-Savonnettes-Uhren (zwei Marke „Elida“ und eine Marke „Voigt“ $2 \times G$) und ein Amer. Doublé-Chatelaine entwendet. Der Täter ist dann durch herbeieilende Leute gestört worden und suchte das Weite. Ein verdächtiger junger Mann mußte wieder entlassen werden. Für die Wiederherbeschaffung der gestohlenen Sachen sind 20% des Wertes als Belohnung ausgesetzt. (VI 1/158)

Zentralverbands - Nachrichten

Die Geschäftsstelle des Zentralverbandes erteilt unentgeltlich Auskünfte in allen Rechts- und Steuerfragen sowie über sonstige geschäftliche Angelegenheiten. Auskünfte werden jedoch nur dann erteilt, wenn der Einsender (mittelbares) Mitglied des Zentralverbandes ist und mit der Entrichtung fälliger Beiträge nicht im Rückstand ist. Jeder Anfrage sind Briefmarken für die Antwort beizufügen.

Betrifft Präzision - Versand (Dresden)

Durch einstweilige Verfügung vom 19. Dezember 1931 – 30 G. 594 31 – hat das Amtsgericht Magdeburg der Präzisions-Versand - G. m. b. H. in Dresden und der magdeburgischen Verkaufsstelle die Anwendung der Schlagzeile „Großhandelspreise für Private“ verboten. Auf Kosten der Präzisions-Versand - G. m. b. H. ist die einstweilige Verfügung in dem „Magdeburger Generalanzeiger“ und in der „Volksstimme“ veröffentlicht worden.

Da als Gericht der Hauptsache das Landgericht Magdeburg in Frage kommt, muß vor diesem Gericht ein Rechtfertigungsverfahren über den Beschluß des Amtsgerichtes durchgeführt werden. Über den Ausgang dieses Verfahrens werden wir an dieser Stelle wieder berichten. (VII 301)

Außerordentliches Kündigungsrecht des Mieters von Geschäftsräumen, Frist 5. Januar 1932! Ein vor dem 15. Juli 1931 geschlossener Mietvertrag kann von dem Mieter zum 31. März 1932 gekündigt werden, auch wenn eine solche Kündigung nach Gesetz oder Vertrag nicht zulässig wäre. Dies gilt nicht, wenn der Mieter seit dem 15. Juli 1931 von einem ihm gesetzlich oder vertraglich zustehenden Kündigungsrechte keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und dem Vermieter spätestens am 5. Januar 1932 zugehen.

Die Kündigung ist ausgeschlossen:

1. wenn der Vermieter im Laufe des Jahres 1931 den Mietzins im Wege der Vereinbarung spätestens mit Wirkung vom 1. April 1932 dauernd um mindestens 20% des zur Zeit der Vereinbarung maßgebenden Betrages ermäßigt hat;
2. wenn der Vermieter auf Wunsch des Mieters in den Mieträumen besondere, mit einem außergewöhnlichen Kostenaufwand verbundene bauliche Arbeiten vorgenommen hat.

Die Vorschriften gelten auch für Pachtverträge, die vor dem 15. Juli 1931 geschlossen sind.

Vom 1. Januar 1932 an ist die Miete für Geschäftsräume, gleichgültig, ob sie dem Mieterschutz unterliegen oder nicht, um 10% der Friedensmiete zwangsläufig gesenkt.

Ab 1. April 1932 können Läden, die mit Wohnung vermietet sind, gekündigt werden. Vom 1. April 1932 ab unterliegen Geschäftsräume, also insbesondere Läden, mit Wohnung nicht mehr dem Mieterschutz - noch dem Reichsmietengesetz, wenn die Jahresfriedensmiete für Wohn- und Geschäftsraum insgesamt einen bestimmten Betrag erreicht. Dieser Betrag ist verschieden je nach der Ortsklasse, zu welcher die betreffende Gemeinde nach dem für die Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses der Reichsbeamten geltenden Ortsklassenverzeichnis zählt. Mietverträge können vom 1. April 1932 ab gekündigt werden, wenn die Jahresfriedensmiete

1. 1600 RM und mehr in Berlin,
2. 1400 RM „ „ in den übrigen Orten der Sonderklasse,
3. 1200 RM „ „ in den Orten der Ortsklasse A,
4. 900 RM „ „ „ „ „ „ „ B,
5. 600 RM „ „ „ „ „ „ „ C,
6. 450 RM „ „ „ „ „ „ „ D.

beträgt. Bleibt die Miete darunter, so bestehen die Mieterschutzbestimmungen nach wie vor weiter. (VII/298)